

# Merseburger Correspondent.

Erste Ausgabe täglich  
(mit Ausnahme der Tage nach dem Sonn-  
und Festtagen) früh 7 1/2 Uhr.  
Kreuzverlag Nr. 2.

Wöchentliche Beilage:  
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementpreis  
für das Quartal: 1 Mark bei Abholung,  
1 Mark 20 Pf. durch den Herzmträger,  
1 Mark 25 Pf. durch die Post.

M 138.

Sonntag den 14. Juni.

1896.

## Die Beschränkung des Detailreisens.

Der Reichstag hat wirklich der Einladung des Herrn v. Stumm Folge geleistet und den Bedürfnissen des „Mittelstandes“, d. h. der kleinen Gewerbetreibenden Rechnung getragen, indem er den Bestimmungen des § 44 der Gewerbeordnung über das Ausschließen von Waarenbestellungen durch Reisende eine weitere Beschränkung hinzufügte. Der Reisende darf in Zukunft Bestellungen bei der Privatlandwirtschaft nur aufsuchen, wozu er vorher ausdrücklich dazu aufgefordert ist. Was unter einer ausdrücklichen Aufforderung zu verstehen ist, darüber hat sich der Reichstag weiter nicht ausgesprochen. Herr von Stumm als Antragsteller hat behauptet, es sei eine Aufforderung, wenn der Reisende eine Postkarte vorzeigt, in der er aufgefordert wird, einen Besuch zu machen. Ob die Gerichte dieser Auslegung sich anschließen werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist durch diese Vorschrift das Wesen des Detailreisens beseitigt, denn dieses besteht, abgesehen von dem Besuch der Geschäfte, welche die Waaren weiter vertreiben, darin, daß der Reisende die Konsumenten seiner Waaren direkt aufsucht, um sie zu Bestellungen für den eigenen Gebrauch zu veranlassen. Eine Erweiterung der Landtschaft auf dem Wege des Detailreisens ist also ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die Vorschrift des Gesetzes nicht dadurch umgeht, daß er durch Agenten im Orte Privatleute veranlaßt, seinen Reisenden zu einem Besuch aufzufordern. Dem Wortlaut nach reicht aber der Commentar des Herrn v. Stumm nicht aus. Dem Privatmann wird doch Niemand unterlagen können, die ausdrückliche Aufforderung zu einem Besuch auch mündlich ergehen zu lassen. Gleich hier drängt sich die wichtige Frage auf, in welcher Weise die Befolgung der neuen Vorschrift kontrollirt werden soll. Man hat im Reichstage sehr richtig bemerkt, der Polizeibeamte, der auf der Straße einen Mann mit einem Musterlocher bemerkt, werde sich demselben zugesellen und beobachten müssen, wo er Besuche abläßt. Geht er in ein Geschäft, so muß er kontrolliren, ob der Geschäftsinhaber die Waare, auf die der Reisende Bestellungen sucht, vertreibt. Betritt er eine Privatwohnung, so muß der Polizeibeamte hinterher sein und den Beweis verlangen, daß der Besuch auf Grund einer „ausdrücklichen Aufforderung“ erfolgt. Ist diese nicht nachzuweisen, so ist der Reisende strafbar auch dann, wenn der Private mit dem Besuch völlig einverstanden ist. Mit einem Worte: Der Detailreisende ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch mehr als der Hausierer unter Polizeiaufsicht gestellt und, was noch schlimmer ist, in jedem einzelnen Falle von dem Wohlwollen des Polizeibeamten abhängig, der ihn in jedem Augenblick auch unter wichtigen Vorwänden in seinem Geschäftsbetrieb stören kann. Durch diese Chitanen nun soll der kleine Geschäftsinhaber gegen die Concurrenz des Detailreisenden geschützt werden, d. h. es soll ihm die Privatlandwirtschaft, die bisher von dem Reisenden gekauft, zugewiesen werden. In Nothfällen, bei einem plötzlich eintretenden Bedürfnis, mag das auch gelingen. Im übrigen aber würde der Detailreisende auch bisher nicht in der Lage gewesen sein, dem Kleinhändler Concurrenz zu machen, wenn der Konsument eben so gut und eben so billig bei dem Kleinhändler hätte kaufen können. Ist das nicht der Fall, so wird der Konsument den ihm empfohlenen Reisenden ausdrücklich zu einem Besuch aufordern oder er wird von den Anerbietungen Gebrauch machen, welche die großen Waarenhäuser, Versandgeschäfte durch die Post und so weiter machen. Unter dem Vorwand, den „Mittelstand“ zu fördern, verschärft man die Concurrenz der großen kapitalreichen Geschäfte. Und so ist mit Sicherheit vorauszu sehen, daß, nachdem diese 14. Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft getreten ist, eine 15. Novelle nachfolgen wird, die den Krieg gegen die Waarenhäuser und Versandgeschäfte eröffnet. Aber das ist noch nicht

Alles. Der Reichstag war von der allgemeinen Undurchführbarkeit der Beschränkung des Detailreisens so überzeugt, daß er den Bundesrath ermächtigt, für gewisse Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuzulassen, d. h. die Detailreisenden von der Verpflichtung, die vorgängige ausdrückliche Aufforderung zum Besuche von Privaten einzuholen, zu entbinden. In welchem Umfange der Bundesrath von der Vollmacht Gebrauch machen wird, ist im Voraus nicht zu sagen. Jedenfalls hat die Mehrheit des Bundesraths es in der Hand, den einen Gewerbebetrieb durch Gestattung von Ausnahmen zu begünstigen, den andern durch Verweigerung zu vernichten. Macht der Bundesrath von der ihm erteilten Vollmacht einen reichlichen Gebrauch, so paralysirt er von vorn herein die Wirkung des Gesetzes; im entgegengelegten Falle handelt er im Widerspruch mit der Absicht des Reichstags, der ihm die Vollmacht erteilt hat, um von derselben da, wo ein Bedürfnis vorliegt, Gebrauch zu machen. Der Bundesrath kann auch heute eine Vollmacht zurückziehen, die er gestern erteilt hat und umgekehrt. Und so entsetzt eine Unsicherheit in den Existenzbedingungen auch des stehenden Gewerbebetriebes, die mit der Voraussetzung jeder vernünftigen Gesetzgebung unverträglich ist. Staatssecretär von Bötticher hat in seiner Rede vom Mittwoch dargelegt, die Reichsregierung sei zur Vorlegung der Novelle durch das Drängen der Einzelanträge veranlaßt worden. In Zukunft werden die Einzelanträge ihre Regierungen bestimmen, für diesen oder jenen Gewerbebetrieb eine Ausnahmeregelung seitens des Bundesraths herbeizuführen oder denselben zur Zurücknahme einer solchen zu veranlassen. Jedenfalls wird der Bundesrath es Niemandem recht machen können und bei dem besten Willen wird er nur dazu beitragen, die Unzufriedenheit zu vergrößern und das Oidium für den Niedergang dieses oder jenes Gewerbes zu übernehmen. Dem „Mittelstand“ wird nicht geholfen, aber das Ansehen der Regierung wird mehr und mehr erschüttert und damit der Sozialdemokratie immer neue Anhänger zugeführt werden.

## Politische Uebersicht.

**Oesterreich-Ungarn.** Im Budgetausschuß der österreichischen Delegation wurde die Stellung von Oesterreich-Ungarn in Bosnien und in der Herzegovina besprochen. Der Reichsfinanzminister Kallay betonte, die Frage des Occupationkredits sei nicht nur vom rein finanziellen Standpunkte aufzufassen. Durch die Occupation sei Oesterreich-Ungarn ein Balkanstaat geworden. Die ganze Geschichte Habsburgs deute darauf hin, daß Oesterreich-Ungarn einen Stützpunkt im Balkan suche, sowohl um die beiden Ufer der Grenzflüsse Save und Donau beherrschen zu können, als auch um sich in dem ganzen Bälgergebiete des Balkans zur Geltung zu bringen. Darum habe Oesterreich-Ungarn Bosnien und die Herzegovina occupirt und die nordwestliche Balkansee sich gesichert, von wo es die politischen Interessen des Balkans zu den seinigen machen könne. Darum wolle und dürfe Oesterreich-Ungarn auch nicht ein Mehr an Besitz in jenen Gegenden antreiben. In der Occupation läge eine Lebensinteresse der Monarchie. Dieses Interesse hätten die Truppen Oesterreich-Ungarns in Bosnien zu hüten; nicht Bosnien hätten sie zu schützen, sondern Oesterreich-Ungarn selbst. Dagegen müsse sich die Monarchie auch zu einem Opfer entschließen. Uebrigens habe Dank des Eintritts geordneter Verhältnisse der Occupationkredit von 9 Millionen im Jahre 1883 bis auf 3 1/2 Millionen im Jahre 1897 herabgemindert werden können. — Der Occupationkredit wurde sodann unverändert angenommen.

**Frankreich.** Eine Explosion in Paris auf dem Boulevard Hausmann wird von mehreren

Seiten als ein anarchistisches Attentat bezeichnet. Die Blechbüchse war mit 170 Gewehrpatronen gefüllt.

**Italien.** Im Prozeß Baratieri hat der Oberst Corticelli, welcher als militärischer Sachverständiger über die Zulässigkeit der Maßnahmen des Kommandos am Schlachttage und über die Verantwortung des Generals Baratieri vernommen worden ist, ein Gutachten abgegeben. Das Gutachten konnte nicht günstiger für Baratieri ausfallen. Die an den Sachverständigen gerichteten Fragen betrafen hauptsächlich die Einleitung der Schlacht bei Adua, ihre Leitung und die Maßnahmen für den Rückzug der geschlagenen Truppen. Das Gutachten erblüht keinen Fehler darin, daß der Oberbefehlshaber nicht schon vor der Schlacht Anordnungen für den Rückzug im Falle des Mißerfolges erteilt habe; denn er durfte sich diese vorbehalten. Es kann ihn keine Verantwortung dafür treffen, daß der linke Flügel unter Albertone um 7 Kilometer zu weit voring und der rechte Flügel unter Dabornida eine falsche Richtung einnahm. Der Obergeneral hat auch während des Kampfes beständig die nöthigen Weisungen erteilt und den bedrängten Truppentheilen Verstärkungen zu senden versucht; aber diese waren nicht in genügender Zahl vorhanden, und die Meldungen konnten nur unvollkommen ausgeführt werden. Ein allgemeiner Rückzugsbefehl wurde nicht gegeben und hätte nicht an seine Bestimmung gelangen können. Um wenigstens die Centrumsbrigade Arimondi und die der Reserve Ellena nach Möglichkeit unter seinem unmittelbaren Befehle zu behalten, mußte Baratieri, als diese um Mittag geworfen wurden, mit ihnen das Schlachtfeld verlassen; nicht er hat die Truppen verlassen, sondern diese sind bei der heftigen Verfolgung vollständig auseinandergerathen. Die Räumung Abigrats hat Baratieri nicht angeordnet, weil er es für besser hielt, daß das Fort durch seine Besatzung gehalten werde, die überdies sich nur unter großer Gefahr zurückziehen konnte. Baratieri bedauert, in der ersten Aufregung eine Drahtmeldung abgefaßt zu haben, die ungerechte Urtheile über die Lichtigkeit der Truppen enthielt. Aber er weist mit Entschiedenheit die Beschuldigung zurück, aus persönlichen Gründen, aus Empfindlichkeit oder Eitelkeit die Schlacht gewagt zu haben. Am Donnerstag hielt der Generalabvocat Bacchi sein Plaidoyer. Er führte aus, daß der erste Hauptanlagepunkt beweisen sei, nämlich daß Baratieri aus unentschuldigten Gründen am 1. März 1896 einen Angriff auf die feindliche Armee unter Umständen beschloß, welche eine Niederlage der seinem Oberbefehl anvertrauten Truppen unvermeidlich machten. Bezüglich des zweiten Anlagepunktes zog der Generalabvocat die Anlage wegen Verlassens des Kommandos zurück, hielt dagegen die Beschuldigung aus § 74 des Militärstrafgesetzbuchs betreffend Fahrlässigkeit aufrecht. Der Generalabvocat beantragte schließlich 10 Jahre Festungsgefängniß und die Nebenstrafen.

**England.** Im englischen Unterhause richtete Frank eine Anfrage an die Regierung, ob dieselbe, um die Wiederholung einer Niederwerfung von Christen durch türkische Soldaten auf Kreta zu verhindern, in Uebereinstimmung mit den übrigen Mächten der Porte die Abtretung Kretas an Griechenland gegen eine Entschädigung und einen jährlichen Tribut empfehlen wolle. Curzon erwiderte, es sei kein derartiger Vorschlag der englischen Regierung gemacht worden, und diese habe auch nicht die Absicht, selbst einen solchen Vorschlag zu machen. Des Weiteren erklärte Curzon, es seien der italienischen Regierung über die Veröffentlichung der Doppeldecker im Grünbuch ohne vorherige Zustimmung der englischen Regierung freundliche Vorstellungen gemacht worden; die italienische Regierung habe geantwortet, die Veröffentlichung sei unter aus-













Um mein Lager baldigst zu räumen,  
verkaufe ich sämtliche Waaren be-  
deutend unter Preis.

August Heber.

**J. Oppel,**  
Neumarkt 13. Neumarkt 13.  
Installationsgeschäft  
für Gas- u. Wasseranlagen,  
empfiehlt sich zur Herstellung von  
**Badeeinrichtungen**  
jeden Systems.  
Complete Einrichtungen zur gebl. Ansicht.

Entdörrt (Cacao in 60°  
unbedenklich!  
Zinnes Nüßcracao.  
der beste Ersatz des Kaffees für Per-  
sische, nährt wie Cl. schmeckt köst-  
lich, ist billiger als alles Nüßliche!  
Pat. 50 u. 85 Pf. bei:  
Fr. Schreiber, Conditior,  
Wilh. Kieslich, Drog.,  
Paul Berger, Neumarkt-Drog.

**Blutarme**

Schwächliche Personen gebrauchen zur allmählichen  
Kräftigung mit Sottelose das seit 30 Jahren bekannte  
Dr. Retau'sche Eisenpulver, es heißt die besten,  
regelt die Blutcirculation, schafft Appetit und gelindes  
Nüßchen. Schachtel 1.50 Pf. Restliche 3 Sch. 4.25 Pf.  
Nüßchen. Kgl. Dr. Retau'sche zum weichen Schwan,  
Breslau, Spandauerstraße 77.  
Breslau in der Fern. 13 Fern. oxyd. Fern. red. Fern. carb.  
Cl. Amr. Calc. phosph. a 1/2 G. China, Rad. Sars. H. Viol.  
Lich. Nit. a 1/2 G. Saponin 1/2 G. Calc. carb. 11 Stück. East. 19 Natr.  
bis 5 Auml 7 Saech. 9g.

**Ein wahrer Schatz**

für die unglücklichen Opfer der Selbst-  
besuchung (Cuntheit), geliebten  
Menschen ist das berühmte  
Wort:

**Dr. Retau's Selbstbewahrung.**

80. Aufl. Mit 27 Abbild. Preis 3 Mark.  
Weise es Jeder, der an den schrecklichen  
Folgen dieses Kaffees leidet, seine auf-  
richtigen Belieben retten köpftlich  
Zuschende zum sichern Tode. Zu  
besuchen durch das Verlags-Büreau  
in Leipzig, Neumarkt 34, sowie durch  
jede Buchhandlung.



**Farben,**

troden und in Firnis getrieben, zum Anstrich  
von Fußböden, Häusern, Fenstern, Wägen,  
Maschinen etc., in tadelloser Qualität und  
billigsten Preisen.

**O. Fritz's**

**Bornsteinfussbodenlack,**  
reiß trodend und hohen Glanz erzeugend  
**Copallack. Lederlack.**

**Pinselfarben.**

Billigste Preise bei nur besten Qualitäten.

**Abler-Drogerie**

**Wilh. Kieslich,**

**Entenplan. Hofmarkt.**

**Für die Wäsche**  
ist's ein Vortheil, ungefüllte, reelle Seifen zu verwenden.  
**Döbelner**  
**Terpentin-Schmierseife**  
ist als garantiert reines, unerschöpfliches Fabrikat seit Jahren bekannt.  
Man verlange ausdrücklich **Döbelner**. Zu haben à Pfd. 30 Pf. bei:  
Aug. Berger, Seifenhandlung, R. Bergmann, Seifenhandlung, Otto Classe,  
Carl Elchner, Carl Kundt, A. E. Sauerbrey, Jul. Trommer,  
F. Otto Wirth. [La. 1283.]

**Die richtige Zubereitung**

ist sehr wesentlich, wenn man einen  
guten Kaffee erhalten will. Es empfiehlt sich, als Zusatzmittel Surrogate zu wählen, welche nicht lediglich zum Färben, sondern zur Geschmacksverbesserung des Bohnenkaffees dienen. Dieser Forderung entspricht der nach unten im Verfabren hergestellte Kathreiner's Malzkaffee. Derselbe ist aus gebaltreichem, fein geröstetem Malze bereitet, das mit Extrakt aus dem Frischke der Kaffeebohne imprägnirt wird. Dadurch erhält das Product einen so feinen kaffeeähnlichen Geruch und Geschmack, daß es auch auerkannt für sich allein getrunken werden kann, während Kathreiner's Malzkaffee, dem Bohnenkaffee beigelegt, diesen befehmlicher und in Geschmack woller und angenehmer macht.

Kathreiner's Malzkaffee kommt zum Schutze gegen Fälschungen und um sein Aroma zu konserviren, niemals lose oder gemahlen, sondern nur in ganzen Körnern und nur in plombirten Packeten in den Handel. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen und achte genau auf die Schutzmarke und die Firma Kathreiner's Malzkaffee-Fabrik, München.

wann gute und vor minderwertigen Nachahmungen und achte genau auf die Schutzmarke und die Firma Kathreiner's Malzkaffee-Fabrik, München.

**Pepsin** beseitigt Magenbeschwerden jeder Art.  
Der Original **Pepsin-Magen-Bittern** und **Pepsin-Wein** von Ernst L. Arp in Kiel  
Schutzmarke. ist daher unentbehrlich in jeder Familie.  
Vorräthig bei **Fr. Franz Herrfurth.** [Ha. 2268 G.] Schutzmarke.

**MEY's Stoffwäsche**  
aus der Fabrik **MEY & EDLICH, LEIPZIG-PLAGWITZ,**  
Kgl. Sächs. und Kgl. Rumän. Hoflieferanten.  
Eleganteste, praktischste Wäsche, von Leinwand nicht zu unterscheiden.  
Billiger als der Waschlohn leinener Wäsche.  
**MEY** Jedes Stück trägt den Namen und die Handelsmarke.  
Vorräthig in Merseburg bei: **Otto Schultze & Sohn; Paul Volkmann; Oscar Donner; Frz. Seyfert.** — In Laucha a. U. bei: **Paul Fügner.**

**Spezial-Arzt Dr. Meyer,** BERLIN, Kronen-Strasse 2, 1 Tr. neilt Geschlechts-, Frauen- u. Hautkrankheiten sowie Schwächerzustände der Männer nach lang. fähr. bewährt. Method. bei fischen Fällen in 3-4 Tagen; veraltete u. verworf. Fälle ebenf. in sehr kurzer Zeit. Nur v. 12-2, 6-7; (auch Sonntags). Auswärt. mit gleich. Erfolge briefl. u. verschlog. (Nr. 995)

**Sämmtliche Mineralwässer** sind fets in fischer Füllung auf Lager in der **Stadt-Apotheke.**  
ff. Magde. Sauerkraut à Pfd. 5 Pf.  
ff. mar. Feringe, à Stck 5 Pf.  
ff. saure Gurken à Stck 5 Pf.  
ff. selbsteinge. Pflanzenmus à Pfd. 20 Pf.  
ff. hausgl. Wurf, Schinken, Spek  
empfehl. billigt  
**Julius Herrmann,** Lindenstraße 14.

**Ausverkauf**  
in Haus- u. Nüßengeräthen wegen Umzug.  
**Otto Bretschneider,**  
Eisenw.-Handlg., Oberbreitstr. 6.

**Ratten u. Mäuse**  
Grosser Erfolg wird erzielt mit dem Ratten-  
confect nur von Herrn. Muscho, Magdeburg,  
Willelmstr. Tödtet absolut sicher, Hautstieren  
unschädlich. Alle anderen Mittel weit übertrifft.  
Sowest, die vielen Dankschreiben.

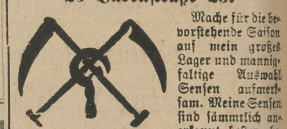
**Ratten u. Mäuse**  
sind ihres Lebens nicht sicher, wenn das Ratten-  
confect v. Herrn. Muscho, Magdeburg, Willelmstr.  
gelegt ist. Der Tod muss unbedingt eintreten.

**Ratten u. Mäuse**  
können nur sicher ausgerottet werden mit  
Rattenconfect von Herrn. Muscho, Magdeburg.

**Alle Ratten und Mäuse**  
müssen sterben, wenn das Rattenconfect  
von Herrn. Muscho, Magdeburg, Willelmstr., gelegt  
wird. Nur dieses wirkt absolut sicher.

**Ratten u. Mäuse**  
Grosser Erfolg wird nur erzielt mit Ratten-  
confect von Herrn. Muscho, Magdeburg. Tödtet  
absolut sicher. Hautstieren unbeschädlich.  
Bei **W. Kieslich und O. Classe.**

**Sensen! Sensen!**  
**Albert Bohrmann, Weißensil,**  
25 Zudenstraße 25.



Mache für die be-  
vorstehende Saison  
auf mein großes  
Lager und manni-  
faltige Auswahl  
Sensen aufer-  
sam. Meine Sengen  
sind sämmtlich an-  
erkannt besser, be-  
währtester Qualität.  
Die von mir eingeführte  
graue schmale und breitere Staffeln, mit  
Zeichen A B zeichnen sich besonders durch  
feinen und lange anhaltenden Schnitt aus. Die  
Sensen sind das Beste, was geleistet werden  
kann und überdies für jedes Stück, welches  
bei mir gekauft worden ist, die weitgehendste  
Garantie.

Alle Sorten Sengen sind fets auf's feinste  
ausgeschliffen vorrätig.  
**Sicheln, Weizenelne, Dengel-  
hämmer, Ambüchen, Weze-  
fässer, Strecken** in großer Auswahl.

**F. A. Hammer,**  
Markt Nr. 7,  
empfiehlt sein größtes Lager von  
**Spazierstöcken,**  
alle Arten  
**Tabakspfeifen.**  
Damen- und Herren-  
**Regenschirmen,**  
**Touristenschirmen,**  
**Portemonnaies,**  
**Hand-u. Reisetaschen**  
**Broschen, Ketten,**  
**Ansichts-Artikeln**  
etc. etc.  
Reparaturen schnell und billig.  
Hierzu eine Beilage.



# Correspondent.

Wöchentliche Beilage:

Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementpreis

für das Quartal: 1 Mark bei Abholung,  
1 Mark 20 Pf. durch den Gerumträger,  
1 Mark 25 Pf. durch die Post.

Erste Ausgabe täglich  
(mit Ausnahme der Tage nach den Sonn-  
und Festtagen) früh 7 1/2 Uhr.  
Telephonanruf Nr. 8.

M. 138.

Sonntag den 14. Juni.

1896.

## Die Beschränkung des Detailreisens.

Der Reichstag hat wirklich der Einladung des Herrn v. Stumm Folge geleistet und den Bedürfnissen des „Mittelhandes“, d. h. der kleinen Gewerbetreibenden Rechnung getragen, indem er den Bestimmungen des § 44 der Gewerbeordnung über das Ausschließen von Warenbestellungen durch Reisende eine weitere Beschränkung hinzufügte. Der Reisende darf in Zukunft Bestellungen bei der Privatlandschaft nur aufsuchen, wofür er vorher ausdrücklich angefordert ist. Was unter einer ausdrücklichen Aufforderung zu verstehen ist, darüber hat sich der Reichstag weiter nicht ausgesprochen. Herr von Stumm als Antragsteller hat behauptet, es sei eine Aufforderung, wenn der Reisende einen Besuch vorzuziehen, in der er aufgefordert wird, einen Besuch zu machen. Ob die Gerichte dieser Auslegung sich anschließen werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist durch diese Vorschrift das Wesen des Detailreisens beschränkt, denn dieses besteht, abgesehen von dem Besuch der Geschäfte, welche die Waaren weiter vertrieben, darin, daß der Reisende die Consumenten seiner Waaren direkt aufsucht, um sie zu Bestellungen für den eigenen Gebrauch zu veranlassen. Eine Erweiterung der Kundschaft auf dem Wege des Detailreisens ist also ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die Vorschrift des Gesetzes nicht dadurch umgeht, daß er durch Agenten im Orte Privatleute veranlaßt, seinen Reisenden zu einem Besuch aufzufordern. Dem Wortlaut nach reicht aber der Commentar des Herrn v. Stumm nicht aus. Dem Privatmann wird doch Niemand unterzagen können, die ausdrückliche Aufforderung zu einem Besuch auch mündlich ergehen zu lassen. Gleich hier drängt sich die wichtige Frage auf, in welcher Weise die Befolgung der neuen Vorschrift kontrollirt werden soll. Man hat im Reichstage sehr richtig bemerkt, der Polizeibeamte, der auf der Straße einen Mann mit einem Musterlocher bemerkt, werde sich demselben zugesellen und beobachten müssen, wo er Besuche abstattet. Geht er in ein Geschäft, so muß er kontrolliren, ob der Geschäftsinhaber die Waare, auf die der Reisende Bestellungen sucht, vertritt. Betritt er eine Privatwohnung, so muß der Polizeibeamte hinterher sein und den Beweis verlangen, daß der Besuch auf Grund einer „ausdrücklichen Aufforderung“ erfolgt. Ist diese nicht nachzuweisen, so ist der Reisende strafbar auch dann, wenn der Private mit dem Besuch völlig einverstanden ist. Mit Einem Worte: Der Detailreisende ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch mehr als der Hausierer unter Polizeiaufsicht gestellt und, was noch schlimmer ist, in jedem einzelnen Falle von dem Wohlwollen des Polizeibeamten abhängig, der ihn in jedem Augenblick auch unter nichtigen Vorwänden in seinem Geschäftsbetrieb stören kann. Durch diese Schikanen nun soll der kleine Geschäftsinhaber gegen die Concurrenz des Detailreisenden geschützt werden, d. h. es soll ihm die Privatlandschaft, die bisher von dem Reisenden gekauft, zugewiesen werden. In Nothfällen, bei einem plötzlich eintretenden Bedürfnis, mag das auch gelingen. Im übrigen aber würde der Detailreisende auch bisher nicht in der Lage gewesen sein, dem Kleinhändler Concurrenz zu machen, wenn der Consument eben so gut und eben so billig bei dem Kleinhändler hätte kaufen können. Ist das nicht der Fall, so wird der Consument den ihm empfohlenen Reisenden ausdrücklich zu einem Besuch aufordern oder er wird von den Anerbietungen Gebrauch machen, welche die großen Waarenhäuser, Versandgeschäfte durch die Post und so weiter machen. Unter dem Vorwand, den „Mittelhand“ zu fördern, verfährt man die Concurrenz der großen kapitalreichen Geschäfte. Und so ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß, nachdem diese 14. Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft getreten ist, eine 15. Novelle nachfolgen wird, die den Krieg gegen die Waarenhäuser und Versandgeschäfte eröffnet. Aber das ist noch nicht

Alles. Der Reichstag war von der allgemeinen Undurchführbarkeit der Beschränkung des Detailreisens so überzeugt, daß er den Bundesrath ermächtigt, für gewisse Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuzulassen, d. h. die Detailreisenden von der Verpflichtung, die vorgängige ausdrückliche Aufforderung zum Besuche von Privaten einzuholen, zu entbinden. In welchem Umfange der Bundesrath von der Vollmacht Gebrauch machen wird, ist im Voraus nicht zu sagen. Jedenfalls hat die Mehrheit des Bundesraths es in der Hand, den einen Gewerbebetrieb durch Gestattung von Ausnahmen zu begünstigen, den andern durch Verweigerung zu vernichten. Macht der Bundesrath von der ihm erteilten Vollmacht einen reichlichen Gebrauch, so paralysirt er von vorn herein die Wirkung des Gesetzes; im entgegengesetzten Falle handelt er im Widerspruch mit der Absicht des Reichstags, der ihm die Vollmacht erteilt hat, um von derselben da, wo ein Bedürfnis vorliegt, Gebrauch zu machen. Der Bundesrath kann auch heute eine Vollmacht zurückziehen, die er gestern erteilt hat und umgekehrt. Und so entsteht eine Unsicherheit in den Existenzbedingungen auch des stehenden Gewerbebetriebes, die mit der Voraussetzung jeder vernünftigen



geworden. Die ganze Geschichte Dababurgs deutet darauf hin, daß Oesterreich-Ungarn einen Stützpunkt im Balkan habe, sowohl um die beiden Ufer der Grenzflüsse Save und Donau beherrschen zu können, als auch um sich in dem ganzen Völkergelände des Balkans zur Geltung zu bringen. Darum habe Oesterreich-Ungarn Bosnien und die Herzegowina occupirt und die nordwestliche Balkanseite sich gesichert, von wo es die politischen Interessen des Balkans zu den seinigen machen könne. Darum wolle und dürfe Oesterreich-Ungarn auch nicht ein Mehr an Besitz in jenen Gegenden antreiben. In der Occupation läge eine Lebensinteresse der Monarchie. Dieses Interesse hätten die Truppen Oesterreich-Ungarns in Bosnien zu hüten; nicht Bosnien hätten sie zu schützen, sondern Oesterreich-Ungarn selbst. Daher müsse sich die Monarchie auch zu einem Opfer entschließen. Uebrigens habe Dank des Eintritts geordneter Zustände der Occupationscredit von 9 Millionen im Jahre 1883 bis auf 3 1/2 Millionen im Jahre 1897 herabgemindert werden können. — Der Occupationscredit wurde sojann unverändert angenommen.

**Frankreich.** Eine Explosion in Paris auf dem Boulevard Hausmann wird von mehreren

Seiten als ein anarchistisches Attentat bezeichnet. Die Blechbüchse war mit 170 Gewehrkapseln gefüllt.

**Italien.** Im Prozeß Baratieri hat der Oberst Corticelli, welcher als militärischer Sachverständiger über die Zulässigkeit der Maßnahmen des Kommandos am Schlachttage und über die Verantwortung des Generals Baratieri vernommen worden ist, ein Gutachten abgegeben. Das Gutachten konnte nicht günstiger für Baratieri ausfallen. Die an den Sachverständigen gerichteten Fragen betrafen hauptsächlich die Einleitung der Schlacht bei Adua, ihre Leitung und die Maßnahmen für den Rückzug der geschlagenen Truppen. Das Gutachten erblickt seinen Fehler darin, daß der Oberbefehlshaber nicht schon vor der Schlacht Anordnungen für den Rückzug im Falle des Mißerfolges erteilt habe; denn er durfte sich diese vorbehalten. Es kann ihn keine Verantwortung dafür treffen, daß der linke Flügel unter Albertone um 7 Kilometer zu weit vorging und der rechte Flügel unter Dabormida eine falsche Richtung einnahm. Der Obergeneral hat auch während des Kampfes beständig die nöthigen Weisungen erteilt und den bedrängten Truppenteilen Verstärkungen zu senden versucht; aber diese waren nicht in genügender Zahl vorhanden, und die Meldungen konnten nur unvollkommen ausgeführt werden. Ein allgemeiner Rückzugsbefehl wurde nicht gegeben und hätte nicht an seine Bestimmung gelangen können. Um wenigstens die Centrumsbrigade Arimondi und die der Reserve Elena nach Möglichkeit unter seinem unmittelbaren Befehle zu behalten, mußte Baratieri, als diese um Mittag gemorren wurden, mit ihnen das Schlachtfeld verlassen; nicht er hat die Truppen verlassen, sondern diese sind bei der heftigen Verfolgung vollständig auseinandergerathen. Die Räumung Adigrats hat Baratieri nicht angeordnet, weil er es für besser hielt, daß das Fort durch seine Besatzung gehalten werde, die überdies sich nur unter großer Gefahr zurückziehen konnte. Baratieri bedauert, in der ersten Aufregung eine Drahtmeldung abgehandelt zu haben, die ungerechte Urtheile über die Tüchtigkeit der Truppen enthielt. Aber er weist mit Enttäuschung die Beschuldigung zurück, aus persönlichen Gründen, aus Empfindlichkeit oder Stilletzt die Schlacht gemagt zu haben. Am Donnerstag hielt der Generaladvocat Bacci sein Plaidoyer. Er führte aus, daß der erste Hauptanlagepunkt bewiesen sei, nämlich daß Baratieri aus unentschuldbaren Gründen am 1. März 1896 einen Angriff auf die feindliche Armee unter Umständen beschloß, welche eine Niederlage der seinem Oberbefehl anvertrauten Truppen unvermeidlich machten. Bezüglich des zweiten Anlagepunktes zog der Generaladvocat die Anklage wegen Verlassens des Kommandos zurück, hielt dagegen die Beschuldigung aus § 74 des Militärstrafgesetzbuchs betreffend Fahrlässigkeit aufrecht. Der Generaladvocat beantragte schließlich 10 Jahre Festungsgefängnis und die Nebenstrafen.

**England.** Im englischen Unterhause richtete Frank eine Anfrage an die Regierung, ob dieselbe, um die Wiederholung einer Niedermetzelung von Christen durch türkische Soldaten auf Kreta zu verhindern, in Uebereinstimmung mit den übrigen Mächten der Pforte die Abtretung Kretas an Griechenland gegen eine Entschädigung und einen jährlichen Tribut empfehlen wolle. Curzon erwiderte, es sei kein derartiger Vorschlag der englischen Regierung gemacht worden, und diese habe auch nicht die Absicht, selbst einen solchen Vorschlag zu machen. Des Weiteren erklärte Curzon, es seien der italienischen Regierung über die Veröffentlichung der Depeschen im Grünbuch ohne vorherige Zustimmung der englischen Regierung freundliche Vorstellungen gemacht worden; die italienische Regierung habe geantwortet, die Veröffentlichung sei unter aus-